

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 18

Artikel: Schulbewaffnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fast 600 Mann belaufen haben. Jener der Engländer betrug 168 Mann, nämlich 9 Offiziere, 65 Mann todt; 9 Offiziere, 85 Mann verwundet. Unter Ersteren befand sich der abenteuernde Oberstleutenant *Burnaby*. Der große Verlust der Engländer kam fast ausschließlich auf Rechnung des Handgemenges. Hätten die Engländer statt des *Karree's* eine vernünftige Schlachtordnung gewählt, welche eine volle Ausnützung der Feuerwirkung gestattete, so ist es ganz undenkbar, daß die halbnackten Speerträger unter dem verheerenden Schnellfeuer des an Zahl überlegenen Gegners und seiner Artillerie (Kanonen und Mitrailleusen) auch nur auf 200 Meter herangekommen wären.

Stewart nahm Abends von den Brunnen von Abu Klea Besitz und setzte andern Tags (18. Jan.) seinen Marsch fort, nachdem er dort seine Verwundenen und 80 Mann zurückgelassen hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Schulbewaffnung.

Unter dem Titel „*Militaria II*“ wird in Nr. 98 der „*N. Zürcher-Zeitung*“ vom 9. April der Vorschlag des Schießinstruktors zur Einführung einer Schulbewaffnung unterstützt.

Es heißt, der Rekrut erhalte am Einrückungstage ein schönes, neues Gewehr, das schon beim Eintreffen auf dem Waffenplatze Gebrechen aufweise, und wenn man dann auf den Schießplatz gehe, so werde der Schütze oft inne, daß er sich an dem Instrumente, das vorher zu allen denkbaren Verrichtungen hergehalten, bewußt oder unbewußt veründigt habe.

Dem Rekruten wird auf dem kantonalen Sammelplatze ein Gewehr verabreicht, das er in die Schule mitnimmt und das ihm für seine ganze Dienstzeit als Waffe dienen muß.

Wenn wir uns nicht irren, so werden an diesem Orte und da Mängel entdeckt, deren Entstehung in die Zeit vor der Abgabe fällt. Diese können aber natürlich hier nicht in Betracht kommen.

Der Instruktor, welcher das Detachement auf den Waffenplatz führt, richtet sein Hauptaugenmerk auf die sorgfältigste Behandlung der Gewehre während des Transportes und kommt es nur ausnahmsweise vor, daß dabei etwas geschädigt wird. Auch werden die Gewehre sofort nach Bezug der Kaserne an den Rechen gestellt.

Dann tritt allerdings eine Periode ein, wo bei der Gewehrkenntnis und den Vorbereitungen zum Schießen der Rekrut sich meist unbewußt an der Waffe veründigt und sie indeß gewöhnlich nur unbedeutend schädigt. Wenn ihm das mitgebrachte Gewehr nun vorläufig gegen ein Schulgewehr umgetauscht wird, so muß dieses zu all' dem herhalten, was man dem anderen ersparen will und all' die Schädigungen erleiden, welche ihm der Anfänger unbewußt, aber jetzt oft auch bewußt zufügt, weil er in demselben nur ein Instruktionsmittel, nicht aber das Instrument erblickt, welches ihn als Schutz und Wehr seine ganze Dienstzeit hindurch begleitet,

an dessen Erhaltung er also das größte Interesse hat. Zum Schulgebrauche könnten aber jedenfalls nur schon gebrauchte Gewehre verabfolgt werden, welche gegen eine rohe Behandlung empfindlicher sind und von denen das eine und andere früher schon reparaturbedürftig gewesen. Wenn nun aber das Schulgewehr auch bei Uebungen mit Exerzierenpatronen verwendet werden soll, so werden sich die Reparaturen in's Ungeheuerliche mehren, ja ein Abgang vorkommen, dessen Ersatz bald schwierig sein würde. Ueberdies müßte der Mann dann gerade bei Uebungen, welche ihn für seine Gefechts-thätigkeit im Ernstfalle vorbereiten sollen, der Waffe entbehren, mit der er bei dieser ganz vertraut sein sollte. Hier müßte ihm bei dem stets wechselnden Unterrichte auch ein eigenes Gewehr zur Verfügung stehen und er mit der gleichzeitigen Unterhaltung zweier Waffen belastet werden, während er mit der einen mehr als genug zu thun hätte.

Wer den in einer Rekrutenschule zu bewältigenden Unterricht mit der ihm eingeräumten Zeit vergleicht, kann nicht einem übertriebenen Dienstfeier des Kommandirenden den Vorwurf zu starker Beschränkung der Reinigungsarbeiten machen, sondern muß dieselben auf Rechnung höherer Gewalt bringen.

Wir können die Einführung einer Schulbewaffnung z. B. nicht befürworten, halten es aber für möglich, daß ein Versuch mit derselben auch uns eines Besseren belehren könne.

In einem weitem Theile der „*Militaria*“, dem wir uns sonst ganz anschließen, wird u. A. gesagt, daß der in Aarau gebildete Offizier in Zürich nicht als vollwerthig gelte und man in Aarau das Dienstbüchlein des Bellinzonesen oder Churers etwas schief ansehe.

Wir haben bis jetzt in der That nicht gewußt, daß irgendwo die aus der Instruktion im V. Kreise hervorgegangenen Offiziere den übrigen, selbst den im VI. ausgebildeten, nachstehen und können es an der Hand der Inspektionsberichte über Schulen und Wiederholungskurse auch zur Stunde nicht glauben. Die Dienstbüchlein, kommen sie woher sie wollen, werden auch in Aarau nur als das angesehen, was sie vermöge gesetzlicher Bestimmung sind.

St.

Militärische Briefe. III. Ueber Artillerie. Von Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, General der Infanterie à la suite, General-Adjutant S. M. des Kaisers und Königs. Berlin. 1885. C. S. Mittler & Sohn. (Fortsetzung).

Der 3. Brief beschäftigt sich mit der Treffwirkung der Artillerie 1866. Diese haben den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Unter Anderem spricht sich der Verfasser folgendermaßen aus:

„Selbstvertrauen und Zuversicht sind die Bedingungen großer Erfolge. Aber sie müssen auf tatsächliche Verhältnisse begründet sein, sonst läuft man Gefahr, daß Mißerfolge die Stimmung im entscheidenden Augenblicke in das Gegentheil umschlagen lassen. Wenn ich auch eine so herbe Erfahrung nicht gemacht habe, so haben doch die Er-